



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2009 vom 02.01.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen

Seite 2

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Geltungsbereiches der 80. Flächennutzungsplanänderung

Seite 2-3

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Stadt Twistringen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Kommunalabgabengesetzes, des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nieders. GVBl S. 575) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 18. Dezember 2008
Der Bürgermeister
K. Meyer

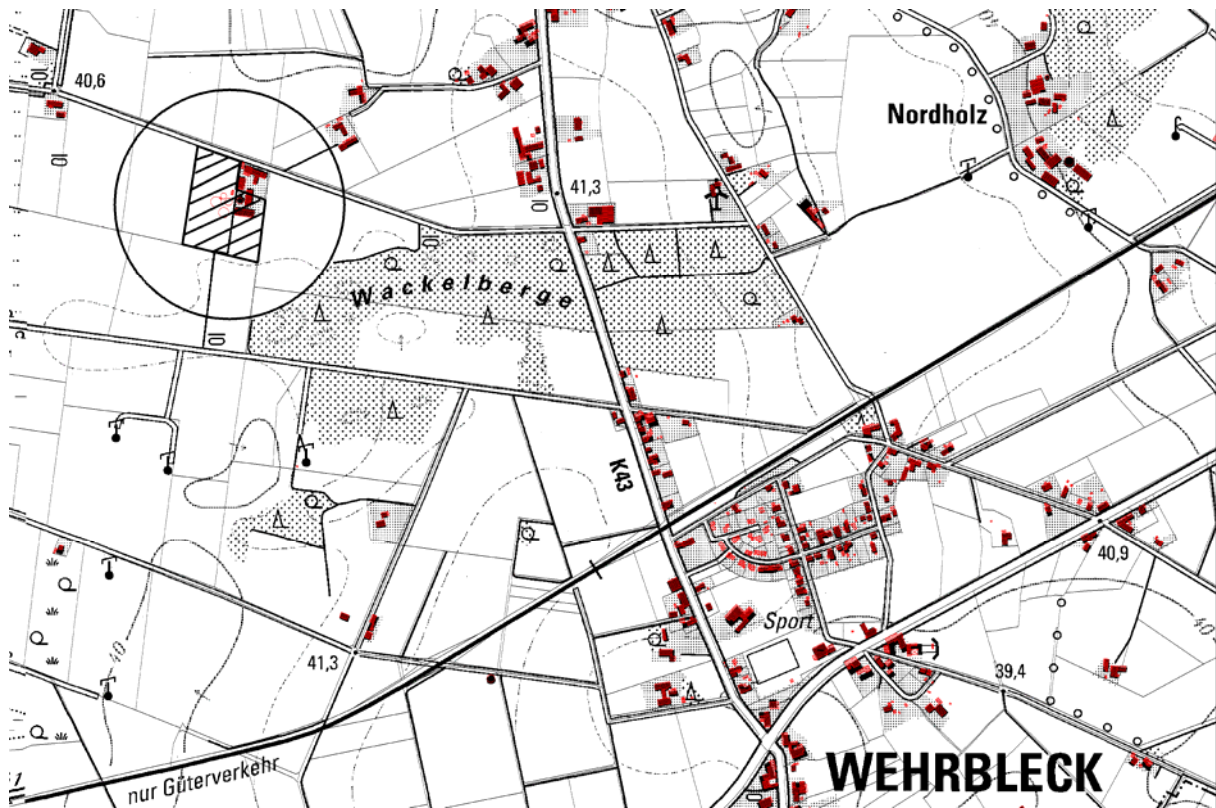
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.12.2008 (Aktenzeichen 63 DH 04100/2008/82) die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 80. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 80. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

| | |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 bis 12.00 Uhr |

Kirchdorf, 15.12.2008
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher